

Im Januar 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Selbstständige

Anlage EÜR für das Jahr 2006 verpflichtend

Während die Abgabe der Anlage EÜR für das Jahr 2004 noch ganz ausgesetzt wurde, bestand die Verwaltung im Folgejahr 2005 nicht zwingend auf die Abgabe der Anlage. Für das Jahr 2006 aber müssen Einnahmen-Überschuss-Rechner ihrer Steuererklärung eine **Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck** beifügen, wenn ihre Betriebseinnahmen über 17.500 EUR liegen.

Dabei ist für **jeden Betrieb** eines Steuerpflichtigen eine separate Anlage EÜR abzugeben, sodass für die Grenze von 17.500 EUR die Einnahmen pro Betrieb maßgebend sind. Die Höhe der Einnahmen ist **jedes Jahr neu** zu überprüfen. Bei der Neugründung eines Unternehmens muss sie allerdings nicht zeitanteilig hochgerechnet werden. Liegen die Betriebseinnahmen unter der 17.500 EUR-Grenze, reicht weiterhin die Abgabe einer formlosen Gewinnermittlung.

Folgen der Nichtvorlage

Legen betroffene Unternehmer die ausgefüllte Anlage nicht vor, kann dies von Seiten der Finanzverwaltung mittels **Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes** durchgesetzt werden. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist nicht möglich, weil die Anlage EÜR kein Teil der Steuererklärung ist. Zusätzlich zu der ausgefüllten dreiseitigen Anlage EÜR muss die individuelle Gewinnermittlung nicht automatisch

beigefügt werden. In Einzelfällen kann dies aber zur Erläuterung der für die Anlage EÜR ermittelten Zahlen sinnvoll sein.

Beachtenswertes

Beachtet werden sollte, dass eine Überleitung der Daten aus der Buchführung in die Anlage EÜR **in vielen Fällen nicht einfach „per Knopfdruck“** möglich ist. Denn besonders die für steuerliche Zwecke ermittelten Angaben über nicht abziehbare Betriebsausgaben wie z.B. Aufwendungen

- für die Bewirtung oder
- für ein häusliches Arbeitszimmer oder
- für Geschenke

werden in der Anlage EÜR verlangt. **Ebenfalls betroffen** sind die Angaben über die Bildung und Auflösung von Rücklagen bzw. Ansparabschreibungen sowie die Ermittlung des Privatanteils beim Pkw. Besonders sind auch die

Abgabetermin

für den Termin 12.2.2007 = 12.2.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2007 = 15.2.2007
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungstermine

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.2.2007 = 12.2.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2007 = 15.2.2007
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 12.2.2007 = 9.2.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2007 = 12.2.2007
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.2.2007 = 15.2.2007
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2007 = 19.2.2007
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/05	04/06	07/06	11/06
+2,3 %	+2,0 %	+1,9 %	+1,5 %

Angaben zu Schuldzinsen und der Abzugsbeschränkung in Folge von Überentnahmen zu beachten. Ggf. sollte

man deshalb prüfen, ob es sinnvoll ist, bereits bei der laufenden Buchführung die Anforderungen der Anlage EÜR zu berücksichtigen. Neben der Anlage EÜR gibt es zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen auf Grund von Überentnahmen ein einseitiges Be-

rechnungsschema sowie ein einseitiges Anlageverzeichnis. Diese **Zusatzseiten müssen nicht eingereicht werden**. Sie sollten aber dennoch für den Eigengebrauch beachtet und ausgefüllt werden.

BMF Schreiben vom 21.9.2006, Az. IV A 7 - S 1451 - 46/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063210

Für Grundstücksveräußerer

Entschädigungszahlung für Rücktritt vom Grundstückskauf nicht steuerbar

Tritt ein Erwerber vom Kaufvertrag über ein Grundstück zurück und zahlt er an den Veräußerer dafür eine Entschädigung, braucht dieser die Zahlung nicht als Einkünfte aus sonstigen Leistungen zu versteuern.

Im Urteilsfall hatte sich der Grundstückserwerber vertraglich ein **Rücktrittsrecht** vom Kauf für den Fall vorbehalten, dass die Grundstücke nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch einen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Dafür, dass der Veräußerer bis zu diesem eventuellen Rücktritt das Grundstück nicht anderweitig veräußern kann, verpflichtete sich der Erwerber einen Betrag von 10 Prozent des Kaufpreises („**Reugeld**“) zu bezahlen.

Die Gewährung eines Rücktrittsrechts gegen Zahlung einer Entschädigung als Folge eines nichtsteuerbaren Grundstückskaufvertrags ist **ohne wirtschaftli-**

chen Gehalt. Dort sind keine Elemente einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit enthalten. Denn der Veräußerer erstrebt regelmäßig nicht die Zahlung des „Reugeldes“, sondern den Verkauf seines Grundstücks. Es liegt **kein selbstständiges Rechtsgeschäft** mit eigenem Regelungsinhalt vor.

Die Entschädigungszahlung wäre nur dann zu versteuern, wenn das Grundstück innerhalb der **Spekulationsfrist** (steuerpflichtig) veräußert wird. Ebenfalls steuerpflichtige sonstige Einkünfte liegen bei der entgeltlichen Einräumung eines **Vorkaufsrechts** vor.

BFH-Urteil vom 24.8.2006, Az. IX R 32/04, DStR 2006, 2075

Für Eltern

Kein Wegfall des Kinderfreibetrags bei „Freikauf“ von der Unterhaltspflicht

Ein Elternteil erfüllt seine Unterhaltspflicht auch dann, wenn er sich eine **Freistellung** von dieser Verpflichtung „erkauft“. So z.B., wenn er im Rahmen einer **Scheidungsvereinbarung** von der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kind freigestellt wird, weil

er Vermögen auf den anderen Elternteil übertragen hat. Im Ergebnis kann er auch in solch einem Fall trotzdem weiterhin den **häufigen Kinderfreibetrag** in Abzug bringen.

BFH-Urteil vom 24.3.2006, Az. III R 57/00, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063361

Für Ehepaare

Bundesverfassungsgericht entscheidet jetzt über das besondere Kirchgeld

Ob das von der evangelischen Kirche in Nordrhein-Westfalen erhobene besondere Kirchgeld für **glaubensverschiedene Ehen** verfassungswidrig ist, muss jetzt das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Betroffen sind verheiratete Kirchenmitglieder, bei denen das Familieneinkommen im Wesentlichen von dem anderen Ehepartner erwirtschaftet wird, der selbst

keiner Kirche angehört. Dies gilt aber nur, wenn die Ehepartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Betroffene sollten daher Einspruch gegen den Kirchensteuerbescheid einlegen und unter Hinweis auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht das Ruhen des Verfahrens beantragen.

BFH-Beschluss vom 21.12.2005, Az. I R 44/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063537, Verfassungsbeschwerde beim BVerfG unter Az. 2 BvR 591/06

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzliche Grundlage und Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft

Bis zum Herbst 2006 waren gesetzlich nur die verbindliche Zusage aufgrund einer Außenprüfung sowie die Anrufungsauskunft im Lohnbereich **gesetzlich geregelt**. Darüber hinaus erteilten die Finanzbehörden allerdings auch in anderen als den gesetzlich geregelten Fällen verbindliche Auskünfte und Zusagen. In diesen Fällen mussten die Steuerpflichtigen darlegen, dass sie im Hinblick auf die Verwirklichung von Sachverhalten mit erheblicher steuerlicher Auswirkung ein Interesse an einer verbindlichen Zusage haben. Im Sommer dieses Jahres ist mit dem Föderalismusreform-Begleitgesetz nun auch die verbindliche Auskunft in den anderen Bereichen des Steuerrechts gesetzlich geregelt worden. Die **Gebührenpflicht** dieser Anträge schließlich ist mit dem Jahressteuergesetz 2007 eingeführt worden. Die Gebühr wird grundsätzlich nach dem Wert berechnet, den die Auskunft für den Antragsteller hat. Kann dieser weder ermittelt noch geschätzt werden, kommt der Ansatz einer **Zeitgebühr** in Betracht.

Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5.9.2006, BGBl I 2006, 2098, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063530; Jahressteuergesetz 2007, 24.11.2006/16.11.2006, BR Drs. 835/06(B)/ 835/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063547

Für alle Steuerpflichtigen

Erste Klage gegen Einschränkungen bei der Entfernungspauschale

Der Bund der Steuerzahler hat einen **Musterprozess** gegen die beschlossenen Änderungen bei der Entfernungspauschale ab dem Jahr 2007 eingeleitet (Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, Az. 1 K 497/06). Denn die Streichung des Fahrtkostenabzugs für beruflich bedingte Wegstrecken bis zu 20 Kilometern verstößt nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler gegen das in der Verfassung verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch wenn die Beschränkungen erst ab 2007 gelten, sind **bereits jetzt viele Steuerzahler von der Regelung betroffen**, so z.B. wenn sie die Eintragung des Steuerfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte beantragen.

Aktuelle Information vom Bund der Steuerzahler vom 1.12.2006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063593

Für Vermieter

Bei ausgebliebenen Mieterträgen rechtzeitig Erlass der Grundsteuer beantragen

Auf Antrag kann es zu einem Erlass der Grundsteuer bei privat vermieteten Immobilien sowie Gebäuden im Betriebsvermögen kommen. Die Steuer wird erlassen, wenn sich der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken im Vergleich zur Jahresrohmiete im Feststellungszeitpunkt, **um mehr als 20 Prozent gemindert** hat.

Liegen die Voraussetzungen vor, mindert sich die Grundsteuer um 80 Prozent der ausgebliebenen Einnahmen. Ein entsprechender **Antrag für das Jahr 2006 wäre zwingend bis zum 31.3.2007** regelmäßig bei der jeweils zuständigen Gemeinde **zu stellen**. In Berlin ist das Finanzamt zuständig.

Den Vermieter darf an den Mietausfällen allerdings **kein eigenes Verschulden** treffen. So kann es beispielsweise zu einem Erlass kommen, wenn er bei Leerstandszeiten die **Suche nach Mietern** durch entsprechende Maßnahmen belegen kann oder aber außergewöhnliche Ereignisse wie Hochwasser zu Mietminderungen geführt haben.

Nicht mehr zu den Erlassgründen zählen **Leerstandszeiten bei Ferienwohnungen** oder solche, die aufgrund von **Renovierungsarbeiten** anfallen. Denn der Eigentümer hat diese Umstände selbst herbeiführt oder einkalkuliert.

Auch Mietausfälle aufgrund strukturell bedingter **fehlender Mieternachfrage** zählen nicht. Ob an dieser Einordnung allerdings auch in Zukunft festgehalten wird, ist fraglich. Der Bundesfinanzhof hat das Bundesministerium der Finanzen jetzt in einem entsprechenden Verfahren zum Beitritt aufgefordert.

BFH-Beschluss vom 13.9.2006, Az. II R 5/05, BB 2006, 2453

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen für 2005

Die Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen wurde für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2005 neu geregelt. Für **Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine** kann die Frist allgemein und ohne Antrag bis zum Ende des Folgejahres verlängert werden. Anträgen von Beratern für die Abgabe von Steuererklärungen für das Jahr 2005, die eine **Frist bis Ende Februar 2007** vorsehen, wird nur aufgrund begründeter Einzelanträge entsprochen. Ein Fristaufschub über den Februar 2007

hinaus kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Wird ein Fristverlängerungsantrag generell abgelehnt oder nur ein kürzerer Zeitraum gewährt, räumen die Ämter allerdings regelmäßig eine Nachfrist von mindestens einem Monat ein.

Für **Steuerpflichtige**, die nicht beraten werden, wird die Frist zur Abgabe über den **30.9. eines Jahres** hinaus hingegen nur auf begründeten Antrag gewährt.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.2.2006, BStBl I 2006, 234

Für Arbeitgeber

Entwarnung für Arbeitgeber bei Minijobs

Jüngst ist entschieden worden, dass Arbeitgeber für bisher **nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge** auch dann **haften**, wenn sie unverschuldet von den weiteren Minijobs des geringfügig Beschäftigten nichts wussten. Die Minijob-Zentrale gibt hier jetzt **Entwarnung**, denn das Urteil habe sich auf die Rechtslage vor dem 1.4.2003 bezogen. Wenn nachträglich im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird, dass eine Versicherungspflicht besteht, tritt diese

in der Regel mit der Feststellung ein und gilt **nur für die Zukunft**. Eine Haftung für die Vergangenheit besteht nicht. Arbeitgeber können sich darauf aber nur berufen, wenn sie ihre **Aufklärungs- und Nachweispflichten** erfüllen. Daher sollte vor Beginn der Beschäftigung schriftlich abgefragt werden, ob der Arbeitnehmer bereits geringfügig oder versicherungspflichtig beschäftigt ist.

Knappschaft Bahn See, Pressemitteilung vom 26.9.2006, www.iww.de, Abruf-Nr. 063592

Für Arbeitgeber

Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wird es ab dem 1.1.2007 eine **weitere Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer** geben. Danach kann ein Arbeitgeber bei Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer und Dritte die darauf entfallende Einkommensteuer mit einem **Steuersatz von 30 Prozent** plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal übernehmen.

Damit wird die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Empfänger abgegolten. Der Zuwendende informiert den Zuwendungsempfänger über diese Abwicklungsform, der die Vergünstigungen dann **nicht mehr in der eigenen Steuererklärung** aufnehmen muss.

Diese Verfahrensweise kann allerdings **nur auf Sach- und nicht auf Geldzuwendungen** angewandt werden. Keine Rolle spielt dabei die Rechtsform bei Zuwendenden und Zuwendungsempfänger. Die Pauschalierung gilt für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer, wenn die Sachzuwendung zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn gewährt wird.

Die Pauschalierung ist unabhängig davon möglich, ob der Zuwendende die Aufwendungen steuerlich abziehen darf. Die **Pauschalsteuer** selbst zählt zu den **Betriebsausgaben**, wenn der Vorteil an die Arbeitnehmer des eigenen Betriebs geht. Ansonsten stellt die Übernahme der Steuer aus Sicht des Zuwendenden ein **Geschenk** dar und ist damit in der Regel nicht abziehbar. Unter die neue Regelung fallen in Bezug auf die Arbeitnehmer allerdings nicht die Zuwendungen, für die es bereits bestehende Pauschalierungsvorschriften gibt. So etwa für Zuschüsse für Fahrten zur Arbeit oder für den Firmenwagen.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer sind die tatsächlich entstandenen Kosten beim Zuwendenden zuzüglich der Umsatzsteuer. Begrenzt wird die neue Regelung allerdings auf 10.000 EUR je Empfänger und Wirtschaftsjahr. Die neue Pauschalabgabe kommt **in die herkömmliche Lohnsteueranmeldung** der Betriebsstätte, wird also im Rahmen des bestehenden Verfahrens erfasst.

Jahressteuergesetz 2007, 24.11.2006/16.11.2006, BR Drs. 835/06(B)/835/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063547

Für alle Steuerzahler

Scheckzahlung gilt jetzt erst nach drei Tagen als bewirkt

Es war bislang üblich, mit einer Steuerzahlung per Scheck noch am Fälligkeitstag einen **Zinsvorteil** zu erlangen. Denn dieser Betrag wurde erst später vom Konto abgebucht, galt jedoch bereits mit dem Eingang des Schecks beim Finanzamt als geleistet. Für **ab dem 1.1.2007** eingehende Schecks ändert sich dies. Die Zahlung gilt erst am dritten Tag **nach Eingang des Schecks** als entrichtet. Somit reicht es nicht mehr aus, den Scheck z.B. gleichzeitig mit der Lohnsteuer- oder der Umsatzsteuervoranmeldung am 10. eines Monats einzureichen. Denn nach der neuen Regelung gilt die Steuerschuld in diesem Fall erst am 13. als bewirkt, was zu spät ist.

Zwar werden innerhalb der **Schonfrist** von drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Diese **Ausnahme** gilt aber nur für Überweisungen oder Lastschriften, nicht hingegen bei Bar- und Scheckzah-

lungen. Daher muss der Scheck dem Finanzamt jetzt bereits **drei Tage vor dem Fälligkeitstermin** vorliegen, um Säumniszuschläge zu vermeiden. Bis zum 31.12.2006 reicht allerdings noch eine Abgabe am Fälligkeitstag.

Da es in vielen Fällen aus praktischen Gründen nicht möglich sein wird, den Scheck z.B. drei Tage vor Erstellung der Voranmeldung auszufüllen, sollte generell über eine **Umstellung** auf unbare Zahlung nachgedacht werden. Entweder wird die Steuer am 10. eines Monats zeitgleich z.B. mit der elektronischen Übermittlung der überwiesenen oder dem Finanzamt eine Lastschriftermächtigung erteilt. Diese Verfahrensweisen beugen dem **Risiko von Säumniszuschlägen** vor.

Jahressteuergesetz 2007, 24.11.2006/16.11.2006, BR Drs. 835/06(B)/ 835/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063547

Für Unternehmer

Zur Anwendung der neuen Kleinbetragsregelung

Zum 1.1.2007 ist die Grenze für Rechnungen über Kleinbeträge von 100 EUR auf 150 EUR angehoben worden. D.h. für immer mehr **betrieblich veranlasste Einkäufe** ist nur noch ein „**vereinfachter Rechnungsbeleg**“ erforderlich, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der Lieferung oder einen Hinweis auf Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- den Bruttobetrag und die Angabe des Steuersatzes und bei einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf die entsprechende Vorschrift.

Der separate Ausweis des Umsatzsteuerbetrags und die Angabe der Steuernummer des Leistenden sowie Kundenanga-

ben **müssen nicht enthalten** sein. Diese neue Regelung ist in allen Fällen anwendbar, in denen die zugrunde liegende Lieferung oder sonstige Leistung **nach dem 31.12.2006** ausgeführt wird. Damit kann man von der Erleichterung bereits in all den Fällen Gebrauch machen, in denen zwar die Umsätze nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden, für die aber bereits vor dem Jahreswechsel das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt worden ist.

BMF, Schreiben vom 18.10.2006, Az. IV A 5 - S 7285 - 7/06, DB 2006, 2375

Für alle Steuerpflichtigen

Berlin bringt Erhöhung der Grunderwerbsteuer auf den Weg

Berlin plant ab dem 1.1.2007 den bislang bundeseinheitlichen Steuersatz der Grunderwerbsteuer **von 3,5 Prozent auf 4,5 Prozent** anzuheben. Dies ist möglich, weil es im Sommer dieses Jahres zu einer Neuaufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern gekommen ist. Nunmehr kön-

nen die Länder den Grunderwerbsteuersatz selbst festlegen. Berlin will mit dieser Maßnahme **mehr Einnahmen** erzielen. Ob auch andere Länder nachziehen bleibt abzuwarten.

Land Berlin, Pressemeldung aus der Sitzung des Senats vom 7.11.2006, Nr. 06-067, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 063591

Für Unternehmer

Bei digitaler Betriebsprüfung kein Zugriff auf Firmeninternas

Die seit 2002 mögliche Betriebsprüfung auf EDV-Basis dient ausschließlich der Anpassung an aktuelle technologische Möglichkeiten unter Einsatz von **neuen Auswertungsprogrammen**. Der sachliche Umfang der Prüfung wird damit nicht erweitert.

Grundsatz

Das bedeutet, dass primär betriebsinterne Informationen nicht dem **Datenzugriff** im Rahmen einer Betriebsprüfung unterliegen. Denn der Datenzugriff beschränkt sich auf die zuvor in Papierform vorhandenen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Darunter fällt aber beispielsweise nicht ohne Weiteres die Kostenrechnung eines Unternehmens.

Ausnahme

Etwas anderes gilt für nicht aufbewahrungspflichtige Unterlagen nur, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Das sind sie etwa dann, wenn sie zum **Nachweis von bedeutsamen Tatsachen und Verhältnissen** dienen. Bei einer Kostenrechnung kann das z.B. auf die Bewertung von Anlagegütern, Rückstellungen oder Verrechnungspreisen zutreffen, nicht jedoch auf die übrigen Inhalte. Das hat zur Folge, dass einheitliche Datenbestände in beide Kategorien fallen können. Doch anders als bei gedruckten Belegen lassen sich EDV-Daten nicht so einfach trennen.

Praxistipp

Betriebe sollten deshalb ihre **Software**, insbesondere vor Prüfungsbeginn, dahingehend **untersuchen**, inwieweit sich nicht aufbewahrungspflichtige Informationen herausfiltern lassen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.6.2006, Az. 1 K 1743/05, EFG 2006, 1634, Revision beim BFH unter Az. I R 71/06

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.